Nazwa instytucji



Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Odpis pisma okólnego do c.k. Komendy Placu w Wiedniu z 8 kwietnia 1915 r.

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
4	5	5
Sygnatura/numer zespołu		Data wydania oryginału
TR 002.018		1915

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+











des k.u.k. Militärkommandos in WIEN.

ABSCHRIFTI

M. A. Nr. 14.076.

Superarbitrierung polnischer und sonstiger Legionäre.

An

das k.u.k. Platzkommando

in

W I E N, am 8. April 1915.

WILE N.

Bezüglich der Superarbitrierung der polnischen und sonstigen Legionäre, worunter nur solche Personen zu verstehen sind, die für den kombattanten Legionsdienst bestimmt sind und welche durch Versehung des Kriegsdienstes zum Waffendienste untauglich werden, wird verfügt:

Die Superarbitrierung solcher Legionäre erfolgt nach den für die k.k. Ldw. geltenden Vorschriften und zwar jener Legionäre, die auf eine Versorgung Anspruch haben oder erheben, bei der Mannschafts-Superarbitrierungskommission beim Ldw. ErgBezKmdo WIEN B (V.Bez. Siebenbrunnengasse, LdwKaserne), jener, die auf eine Versorgung keinen Anspruch haben oder erheben, bei der SupKommission beim Ldw-ErgBezKmdo WIEN A (XIII. Hütteldorferstrasse Nr. 176).

Über jeden, der SupKommission vorzustellenden Legionär verfaßt der dem k.u.k. PlatzKmdo zugeteilte Legionsoffizier eine Nominalkonsignation nach Pkt.3 der Anmerkung auf Muster 36 der LstOrganisationsvorschrift.(ein Muster liegt bei). In der 7. Rubrik ist das Rgt., dem der Legionär angehört, einzutragen; 8. und 9. Rubrik ist nicht auszufüllen; 10. Rubrik ist von dem die Superarbit - rierung beantragenden Arzt auszufüllen. War der Mann zur Konstatierung seines Gebrechens in eine MilHeilanstalt abgegeben, so ist der Konstatierungsbefund der Konsignation beizuschließen. Desgleichen sind auch eventuell vorhandene mil-oder spitalsärztliche Zeugnisse beizuschließen.

Weiters verfaßt der dem k.u.k. PlatzKmdo zugeteilte Legionsoffizier über jeden vorzustellenden Mann eine Nominalliste enthaltend die Rubriken: Truppenkörper, Geburtsjahr, Charge, Name, Befund der SupKommission und Anmerkung; die letzten zwei Rubriken sind von ihm nicht auszufüllen. Mangels an verfügbaren Offz. hat ein vollkommen verläßlicher UO. des Kmdos der Legionen die zur Sup. beantragten Leute der betreffenden SupKommission vorzuführen. Diesem UntOffz. sind die Nominalkonsignationen mit eventuellen ärztlichen und Konstatierungsbefunden, dann die Nominallisten auszufolgen; er überprüft die Identität der Leute, führt sie zum Amtslokal der SupKommission, meldet sich beim Präses dieser Kommission und übergibt die Nominalkonsignationen, während er die Nominal-Listen bei sich behält.

In diese Nominallisten hat der vorführende UO. den Befund und Antrag der SupKommission einzutragen, dieselben sodann nach Unterfertigung durch den Vorsitzenden, wieder dem dem k.u.k. Platz-Kmdo zugeteilten LegionsOffz. zur weiteren Amtshandlung zu übergeben. Demselben obliegt die Verständigung des LegionsKmdos und der NilSektion des Obersten polnischen Nationalkomitees in TESCHEN bzw. der ukrainischen ErsKomp. in MUNKACS.

Die Nominalkonsignationen werden von der SupKommission der LdwGruppe des MilKmdos zur Beschlußfassung vorgelegt. Nach Beschlußfassung werden diese Konsignationen dem k.u.k. PlatzKmdo zukommen. Der LegionsOffz. überprüft hierauf, ob eine Abänderung des Befundes oder Antrages der SupKommission seitens der LdwGruppe erfolgt ist, und führt hierauf das weiter Erforderliche durch. Die Nominalkonsignationen sind sodann und zwar über jene Legionäre, die fremder Staatsangehörigkeit sind und für welche die gleichen Grundsätze wie für die österreichischen gelten, dem aufenthaltszuständigen, über alle anderen dem heimatszuständigen LstBezKmdo aus Evidenzgründen zu übersenden.

Bemerkt wird noch, daß die bestätigten Nominalkonsignationen jener Legionäre, denen ein Versorgungsanspruch zuerkannt wird
etwas später dem k.u.k. PlatzKmdo zukommen werden, weil diese Konsignationen dem k.k. M.f.LV. zur Beschlußfassung vorgelegt werden
müssen.

Superarbitrierungen finden statt beim Ldw-ErgBezKmdo WIEN B nur am Donnerstag jeder Woche, wo jedoch niemals mehr als höchstens 5 Legionäre gleichzeitig vorgestellt werden dürfen; beim Ldw-ErgBezKmdo WIEN A jeden Montag, Mittwoch und Freitag (Zahl der Vorzustellenden unbegrenzt). Beginn stets um 8 Uhr vormittags. Sollte in einer auswärtigen Garnison von einer MilHeilanstalt ein Legionär zur Superarbitrierung beantragt werden, was jedoch nur ganz ausnahmsweise vorkommen kann, da die Legionäre in der Regel an ihre Rekonvaleszentenabteilungen abzugeben sind, so veranlaßt das betreffende LstBezKmdo die Durchführung der Superarbitrierung bei der im Orte amtierenden Ldw-MannschaftsSupKommission und sendet die vom Vorführenden zurückgebrachten Nominallisten auch an das k.u.k. PlatzKmdo in WIEN.

Versorgungsberechtigte Legionäre sind dem LstBezKmdo Nr. 39 behufs Vorstellung vor die SupKommission zu übergeben.

0

Bei den von einer militärischen SupKommission als waffenunfähig klassifizierten kombattanten Legionären entfällt eine weitere Musterung; jene, die noch im stellungspflichtigen Alter stehen, sind jedoch stellungspflichtig.

Ergeht auch zur Kenntnis an die StatKmdten in St.PÖLTEN, BRÜNN, IGLAU, KREMSIER, ZNAIM mit einem zweiten Exemplar für die SupKommissionen, alle unterstehenden Ldw-ErgBezKmdos, LstBezKmdos, LstExpositur in IGLAU, an die MilSektion des Obersten polnischen Nationalkomitees in TESCHEN und an die ukrainische ErsKomp. in MUNKACS.

An die Mil Teklion des Obersten pohn. Nahonalkomikes in Teschen!

8./4. 1915.

Für den k.u.k. Militärkommandanten:

somally from